

## **Gesamtvertrag**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,

vertreten durch ihren Vorstand, Prof. Dr. Reinhold Kreile (Vorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker und  
Rainer Hilpert, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin, Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz "GEMA" genannt -

und der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen e.V.,  
Sitz: Dresden, Geschäftsstelle Stuttgart, Siemensstr. 11, 70469 Stuttgart, vertreten durch ihren  
Vorstand, Jürgen Holzwarth (Vorsitzender), und Hans-Jürgen Dahl (stellvertr. Vorsitzender),

- im nachstehenden Text kurz "Bundesarbeitsgemeinschaft" genannt -  
wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Mit dieser Vereinbarung soll bei der Tarifgestaltung nach Maßgabe des § 13 Absatz 3 Satz 4 UrhWG der gesellschaftlichen Bedeutung der erzieherischen Arbeit und der außerschulischen Bildung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angemessen entsprochen werden. Die Vertragsparteien wollen damit, in gegenseitiger Berücksichtigung und Anerkennung der sozialen Belange der Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit sowie der berechtigten Belange der Werkschöpfer, einen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendarbeit bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII leisten.

### **1. Begünstigte**

(1) Begünstigte nach dieser Vereinbarung sind Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne der §§ 1, 11 bis 13 und 7 SGB VIII über ihre Mitgliedschaft in den landes- oder bundesweiten Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft bzw. über ihre Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft. Sie müssen die Aufgaben dieses Leistungsbereiches der Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII) im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages nach §§ 11 bis 13 SGB VIII erfüllen und ihre Angebote und Maßnahmen an junge Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII (Kinder, Jugendliche und junge Volljährige) richten.

(2) Begünstigte Träger von Offener Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des vorstehenden Absatzes dieses Gesamtvertrages sind die:

a) örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII,

b) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten örtlichen freien Träger der Jugendhilfe für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 bis 13 SGB VIII.

c) nach § 75 Abs. 1 bis 3 SGB VIII anerkannten regionale Arbeitsgemeinschaften für Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugendarbeit nach § 11 Abs. 2 SGB VIII für ihre Offene Kinder- und Jugendarbeit, soweit die Ziel- und Zweckrichtung ihrer Angebote und Maßnahmen den „Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGOLJB) vom 14.4.1994“ entspricht; insbesondere muss ihre Tätigkeit auf die Verfolgung gemeinnütziger Ziele (§ 75 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) ausgerichtet sein.

## 2. Vertragsvoraussetzung

Grundlage des Vertrages ist es, dass die Bundesarbeitsgemeinschaft der GEMA bei Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den Namen und genauen Anschriften der Begünstigten bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilt.

## 3. Vertragshilfe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft gewährt der GEMA Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass sie die Erfüllung der Aufgaben der GEMA bei der Umsetzung dieses Vertrages durch geeignete Informationen, Beratungen und Empfehlungen gegenüber den Begünstigten unterstützt, insbesondere die Begünstigten dazu anhält, in den Fällen der Ziff. 4.(1) die Einwilligung der GEMA durch Abschluss eines Jahrespauschalvertrages zu erwerben,
- (2) dass die Begünstigten in den Fällen der Ziff. 4.(2) angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GEMA anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GEMA rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass sie der GEMA die für die Vertragsabwicklung Verantwortlichen benennt,
- (4) dass sie ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren und zur Einreichung der Programme (Ziff. 12) anhält,
- (5) dass sie der GEMA jeweils zwei Exemplare ihrer auf Bundes- und Landesebene erschienenen Veröffentlichungen (Zeitschriften, Nachrichtendienste, Rundschreiben) über die Praxis von Musikdarbietungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellt.

## 4. Vergütungssätze

### (1) Besonderer Vergütungssatz

In Würdigung der sozialen und kulturellen Belange der Begünstigten erklärt sich die GEMA bereit, für deren Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Begünstigten erfolgen und bei denen kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt von mehr als EUR 5,— erhoben wird, folgende besonderen Vergütungssätze zu berechnen:

- a) Musikdarbietungen an mehr als 16 Tagen im Monat: 200.- Euro
- b) Musikdarbietungen an bis zu 16 Tagen im Monat: 150.- Euro

Diese sind jeweils Pauschalvergütungen jährlich. Sie sind pro Einrichtung des begünstigten Trägers, in denen Musikdarbietungen stattfinden, zu entrichten.

- (2) Vorzugsvergütungssatz: Für Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung der Begünstigten erfolgen und für die ein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkosten-betrag von mehr als EUR 5,— erhoben wird, gelten die jeweils gültigen Vergütungssätze der GEMA, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 %.
- (3) Die Vergütungssätze nach vorstehend (1) und (2) sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.
- (4) Den Begünstigten werden die Vergütungssätze nach Meldung gemäß Ziff. 2 durch die Bundesarbeitsgemeinschaft ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Begünstigtem und Bezirksdirektion eingeräumt, erstmals aber ab dem Ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

## **5. Abschluss von Jahrespauschalverträgen**

- (1) Die Einwilligung der GEMA für Musikdarbietungen nach Ziff. 4.(1) ist rechtzeitig vor deren Durchführung durch Abschluss eines Jahrespauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GEMA im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

## **6. Anmeldung**

- (1) Musikdarbietungen, die nicht unter die Vergütungsregelung der Ziff. 4.(1) fallen, sind spätestens drei Tage vor Durchführung mit folgenden Angaben der jeweils zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden:
  - a) genaue Anschrift des Trägers und des Verantwortlichen
  - b) Träger der Veranstaltung
  - c) Art der Veranstaltung
  - d) Ort der Veranstaltung
  - e) Größe des Veranstaltungsraumes in m<sup>2</sup>
  - f) Zahl der Sitzplätze
  - g) Höhe des Eintrittsgeldes, Tanzgeldes oder eines sonstigen Unkostenbeitrages
- (2) Die GEMA stellt für die Anmeldung auf Anforderung Anmeldekarten zur Verfügung.

## **7. Unerlaubte Musikdarbietungen**

- (1) Unberührt bleiben die Ansprüche der GEMA für Musikdarbietungen, für die eine Einwilligung nicht ordnungsgemäß erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind.
- (2) Das Recht der GEMA zur Berechnung von Schadenersatz (doppelte Normalvergütung) bleibt unberührt.

## **8. Friedenspflicht**

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die GEMA zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Bundesarbeitsgemeinschaft benachrichtigen, damit sich diese mit dem Begünstigten in Verbindung setzen kann. Wird innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten.

## **9. Altfälle**

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Vertrages wird folgende besondere Vereinbarung getroffen: Die GEMA macht Schadenersatzansprüche nach Ziff. 7.(2) nicht geltend, es sei denn, dass die Ansprüche bereits rechtshängig sind. Für diesen Fall werden sich GEMA und Begünstigter um eine gütliche Einigung bemühen.

## **10. Zahlungsweise**

- (1) Für die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GEMA gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (2) Die Vergütungssätze der GEMA sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei an die GEMA zu zahlen.
- (3) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostenersatz von zur Zeit mindestens EUR 4,— erhoben.

## **11. Schiedsstelle**

Begünstigte, die die Angemessenheit der mit diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütungssätze bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 UrhWG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren den Anspruch auf Gewährung der Vergütungssätze nach Ziff. 4.

## **12. Programme von Veranstaltungen mit Musikern (§ 13a Abs. 2 UrhWG)**

Von den Begünstigten ist innerhalb einer Woche nach jeder Veranstaltung mit Musikern der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA ein genaues Musikprogramm zuzusenden. Entsprechende Formulare werden auf Anforderung von der GEMA unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **13. GVL und VG WORT**

Die Vergütungssätze M-U (Musikwiedergabe von Tonträgern) erhöhen sich in den Fällen der Ziff. 4.(2) um 20 % für Rechnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), die Vergütungssätze R (Hörfunkwiedergabe) und FS (Fernseh-Wiedergabe) um je 26 % für Rechnung GVL und um je 20 % für Rechnung VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort, München).

## **14. Zuständigkeiten**

Die GEMA stellt der Bundesarbeitsgemeinschaft mit Vertragsschluss und sodann alljährlich zwei Exemplare des GEMA-Jahrbuchs, aus dem sich die Zuständigkeiten ergeben, zur Verfügung.

## **15. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht sechs Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Für den Kündigungsfall werden die Parteien rechtzeitig Verhandlungen für eine neue Vereinbarung aufnehmen.

## **16. Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wurde, möglichst nahe zu kommen.

Datum

Unterschrift